

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der AfD-Fraktion

Konnexitätsprinzip zügig umsetzen und Konnexitätsgesetz auf den Weg bringen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf über ein Gesetz zur näheren Regelung des Konnexitätsprinzips nach dem neuen Artikel 85 Absatz 3 VvB in Folge des achtzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin (Drucksache 19/2352) bis zu den Haushaltsberatungen 2026/2027 und spätestens bis zum 31. Oktober 2025 vorzulegen.

Begründung

Mit der Verankerung eines Konnexitätsprinzips in § 85 VvB soll für die Bezirke eine Berücksichtigung der Kosten von neuen Aufgaben oder Aufgabenveränderungen erfolgen. Mit der Verfassungsänderung wird das grundgesetzliche Konnexitätsprinzip zwischen Bund und Ländern nach Art. 104a GG auf das Verhältnis zwischen dem Land Berlin und seinen 12 Bezirken übertragen. Delegiert das Land Berlin öffentliche Aufgaben an die Bezirke, muss es für finanziellen Ausgleich sorgen, damit die Bezirke ihre Aufgaben erfüllen können. Dies entspricht einer langen Forderung der Berliner Bezirke.

Zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips bedarf es näherer Regelungen in einem Landesgesetz, so wie dies der neue Art. 85 Abs. 3 VvB vorsieht. Damit das Konnexitätsprinzip zwischen Land und Bezirken sowie entsprechende landesgesetzliche Neuregelungen bereits bei der Haushaltsaufstellung 2026/2027 berücksichtigt werden können, reicht es jedoch nicht aus, wenn ein „Konnexitätsgesetz“ erst mit dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung oder im Jahresverlauf 2026 zur Geltung kommt. Der Senat wird daher aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf bis spätestens dem 31. Oktober 2025 vorzulegen.

Berlin, den 24. Juni 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion